

## § 0651c BGB

(1) Ein [Unternehmer](#), der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen [Vertrag](#) über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen [Vertrag](#) vermittelt hat, ist als [Reiseveranstalter](#) anzusehen, wenn

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen [Vertrag](#) über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,
2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen [Unternehmer](#) übermittelt und
3. der weitere [Vertrag](#) spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Kommen nach Absatz 1 ein [Vertrag](#) über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrere [Verträge](#) über mindestens eine andere Art von Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § [651a Abs. 4 BGB](#) die vom Reisenden geschlossenen [Verträge](#) zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § [651a Abs. 1 BGB](#).

(3) § [651a Abs. 5 Nr. 2 BGB](#) ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises anzuwenden.